

DIN EN 16261-1

ICS 71.100.30

**Pyrotechnische Gegenstände –
Feuerwerkskörper, Kategorie 4 –
Teil 1: Begriffe;
Deutsche Fassung EN 16261-1:2012**

Pyrotechnic articles –
Fireworks, category 4 –
Part 1: Terminology;
German version EN 16261-1:2012

Articles pyrotechniques –
Artifices de divertissement, Catégorie 4 –
Partie 1: Terminologie;
Version allemande EN 16261-1:2012

Gesamtumfang 21 Seiten

Normenausschuss Materialprüfung (NMP) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16261-1:2012) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 212 „Pyrotechnische Gegenstände“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 062-08-81 AA „Pyrotechnische Gegenstände“ im Normenausschuss Materialprüfung (NMP).

Der NA 062-08-81 AA weist im Zusammenhang mit der Anwendung dieser europäischen Norm auf folgende zusätzliche gesetzliche Vorschriften hin:

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3518), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2062)¹⁾
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2062)¹⁾.

Für die in diesem Dokument zitierte Internationale Norm wird im Folgenden auf die entsprechende Deutsche Norm hingewiesen:

ISO 2859-1 siehe DIN ISO 2859-1

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 2859-1, *Annahmestichprobenprüfung anhand der Anzahl fehlerhafter Einheiten oder Fehler (Attributprüfung) — Teil 1: Nach der annehmbaren Qualitätsgrenzlage (AQL) geordnete Stichprobenpläne für die Prüfung einer Serie von Losen*

¹⁾ Nachgewiesen in der DITR-Datenbank der DIN Software GmbH, zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Deutsche Fassung

Pyrotechnische Gegenstände —
Feuerwerkskörper, Kategorie 4 —
Teil 1: Begriffe

Pyrotechnic articles —
Fireworks, category 4 —
Part 1: Terminology

Articles pyrotechniques —
Artifices de divertissement, Catégorie 4 —
Partie 1: Terminologie

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 20. Juli 2012 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
3.1 Allgemeine Begriffe	4
3.2 Technische Begriffe	5
4 Auflistung von Gegenstandstypen und Beschreibungen	9
5 Auflistung von Untertypen und Beschreibungen	11
6 Auflistung von Bauteilen und Beschreibungen	15
Anhang A (informativ) Übersicht über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen und die entsprechenden Abschnitte aller Teile von EN 16261	17
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände	18
Literaturhinweise	19

Vorwort

Dieses Dokument (EN 16261-1:2012) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 212 „Pyrotechnische Gegenstände“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2013, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2013 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie 2007/23/EG siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Diese Europäische Norm ist aufgeteilt in die folgenden Teile:

- EN 16261-1, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorie 4 — Teil 1: Begriffe*
- EN 16261-2, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorie 4 — Teil 2: Anforderungen;*
- EN 16261-3, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorie 4 — Teil 3: Prüfverfahren;*
- EN 16261-4, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorie 4 — Teil 4: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung.*

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt verschiedene Begriffe fest, die sich auf Gestaltung, Konstruktion, Funktion, Kennzeichnung und Prüfung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 beziehen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 2859-1:1999, *Sampling procedures for inspection by attributes — Part 1: Sampling schemes indexed by acceptance quality limit (AQL) for lot-by-lot inspection*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Allgemeine Begriffe

3.1.1

Typ

repräsentative Probe der in Betracht gezogenen Produktion

3.1.2

Gegenstandstyp

Gruppe von Gegenständen mit einem gemeinsamen, sehr allgemeinen Konstruktionsmerkmal und/oder einem gemeinsamen charakteristischen Effekt

3.1.3

Untertyp

Gruppe von Gegenständen innerhalb eines Gegenstandstyps mit bestimmten Konstruktionsmerkmalen

3.1.4

einzelner Gegenstand

Gegenstand innerhalb eines Gegenstandstyps und/oder Untertyps, für den jedes mögliche Merkmal und jede mögliche Eigenschaft festgelegt wurde

Anmerkung 1 zum Begriff: Jedes Merkmal und jede Eigenschaft wird im technischen Namen oder gegebenenfalls in einem technischen Datenblatt festgelegt.

3.1.5

technischer Name

allgemeine Beschreibung eines einzelnen Gegenstands

3.1.6

Handelsname

Beschreibung eines einzelnen Gegenstands von einem bestimmten Lieferanten

3.1.7

Verbundfeuerwerkskörper

Vorrichtung, bei der alle Einzelelemente bereits über eine EG-Baumusterzertifizierung verfügen und für die keine neue spezifische EG-Baumusterzertifizierung erforderlich ist

3.2 Technische Begriffe

3.2.1

Annehmbare Qualitätsgrenzlage

AQL

schlechteste hinnehmbare Qualitätslage eines (Realisierungs-) Prozesses für eine fortlaufende Serie von Prüflosen, die für eine Annahmestichprobenprüfung vorgestellt werden

3.2.2

Losprüfung

Prüfung, die an einer Probe von Produkten vorgenommen wird, die nach dem Zufallsprinzip aus einem Fertigungslos entnommen wird, um sie hinsichtlich der Übereinstimmung mit einer angegebenen Norm zu überprüfen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Losprüfung fordert, dass sämtliche Produkte im Fertigungslos mit den in der Norm festgelegten Eigenschaften übereinstimmen, damit die Homogenität des gesamten Loses sichergestellt ist. Ziel der Losprüfung ist es, nachzuweisen, dass alle auf dem Markt eingeführten Produkte mit dem Typ übereinstimmen, der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschrieben ist und erfolgreich den in der Norm festgelegten Typprüfungen unterzogen wurden.

3.2.3

Zerlegungshöhe

Höhe des Zerlegungspunktes des Effektes oder des Gegenstands

Anmerkung 1 zum Begriff: Bei Einschlagfeuerwerksbomben ist das die Höhe, bei der die Zerlegerladung der Feuerwerksbombe funktioniert. Bei mehrteiligen Feuerwerksbomben gilt die größte Zerlegungshöhe der Effekte.

3.2.4

Kaliber

Außendurchmesser eines Feuerwerkskörpers, ausgelegt zum Abschuss aus einem Mörser (z. B. Feuerwerksbombe) oder der Innendurchmesser eines Rohres, das vormontierte Gegenstände (z. B. ein Römisches Licht) enthält

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Innendurchmesser des Mörserrohres muss nahe beim Außendurchmesser des Feuerwerkskörpers liegen, um das Vorhandensein eines Umfangspalts zu ermöglichen, der einen Kompromiss zwischen der Notwendigkeit einer freien Bewegung des Feuerwerkskörpers im Rohr und dem geringst möglichen Entweichen von Treibgasen darstellt, die neben dem Feuerwerkskörper bei dessen Bewegung durch das Rohr vorbeiströmen.

3.2.5

Einheit mit kritischen Fehlern

fehlerhafte Einheit, die einen oder mehrere kritische(n) Fehler aufweist; sie kann außerdem Haupt- oder Nebenfehler aufweisen

3.2.6

kritischer Fehler

Fehler, von dem anzunehmen oder bekannt ist, dass er voraussichtlich gefährliche oder unsichere Situationen schafft

Anmerkung 1 zum Begriff: Dieser Fehler wird in ISO 2859-1 als Fehler der Klasse A bezeichnet.

3.2.7

Reststück

Teil eines Feuerwerkskörpers, das nach der Funktion des Feuerwerkskörpers übrig bleibt. Anmerkung 1 zum Begriff: Chemische Produkte, die bei der Verbrennung des pyrotechnischen Satzes entstehen, werden nicht als „Reststücke“ betrachtet.

3.2.8

Verzögerungsanzündung

in die Anzündung eines Feuerwerkskörpers eingebaute Verzögerung zur Einleitung einer Verzögerung zwischen dem Anzünden und der Funktion oder die Verzögerung der internen Anzündung im Feuerwerkskörper, die das aufeinander folgende Abbrennen von Elementen des Feuerwerkskörpers (z. B. in einer Feuerwerksbombe) ermöglicht